

# RS Vwgh 1996/1/24 93/12/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgegesetz  
63/02 Gehaltsgesetz  
63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §56;  
BDG 1979 §48 Abs1;  
BDG 1979 §76 Abs1;  
BDG 1979 §91;  
DVV 1981 §1 Abs1 Z19;  
GehG 1956 §13 Abs3 Z2;

## Rechtssatz

Die Frage, ob ein Beamter ungerechtfertigt Pflegefreistellung in Anspruch genommen hat, ist Gegenstand des Disziplinarverfahrens, wenn gegen den Beamten ein derartiger Vorwurf erhoben wird; sie ist bei der Beurteilung der Tatbildmäßigkeit einer solchen zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung (Verstoß gegen § 48 Abs 1 BDG 1979 wegen ungerechtfertiger Abwesenheit vom Dienst) zu klären. Auf Grund der Subsidiarität des Feststellungsbescheides ist daher die Erlassung eines Feststellungsbescheides durch die Dienstbehörde, mit der die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Pflegefreistellung festgestellt wird, unzulässig. Im übrigen würde auch ein Verfahren nach § 13 Abs 3 Z 2 GehG (Bezugsentfall wegen eigenmächtigem, länger als drei Tage dauernden Fernbleiben vom Dienst ohne Nachweis eines ausreichenden Entschuldigungsgrundes) die Zulässigkeit eines solchen gesonderten Feststellungsbescheides ausschließen.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993120103.X02

## Im RIS seit

22.02.2002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)